

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 35

Ausgegeben Oppeln, den 26. August 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 184—186 N.-O.-Bl., Polizeiverordnung über die Beförderung von Dampf- u. Motorpflügen auf Chausseen, usw., S. 417; Polizeiverordnung über den Verkehr mit Straßenlokomotiven u. Zugmaschinen auf Chausseen, usw., S. 419; Verlosungen für ostbreuß. Heimatmuseum, für den Verein Natursehspart, für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche Nürnberg, Einlösung von Vergütungsanerkennungsscheinen für Kriegsdienstleistungen, S. 420; Vertrieb von Wohnfahrtskarten usw. zugunsten der Marine-Kriegsdienstleistungen, beschlagnahmte Kriegspostkarten, Verwaltung der Kreisasse Groß Strehlitz, S. 421; k. k. Kommandierender General von Heinemann, Handel mit Gewehrteilen, ausgeloste Schießkarten, Rentenbriefe, Wintersemester der tierärztl. Hochschulen Berlin u. Hannover, Personalmeldungen, S. 422/423.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

Reichsgesetzblatt.

817. Die Nummern 184 bis 186 des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter

Nr. 5387 eine Verordnung über Eier, vom 12. August 1916.

Nr. 5388 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 12. August 1916.

Nr. 5389 eine Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1916, vom 16. August 1916.

Nr. 5390 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199), vom 17. August 1916.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

818. **Polizeiverordnung** betr. die Beförderung von Dampf- und Motorpflügen auf Chausseen sowie den Betrieb von Dampf- und Motorpflügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom 5. 8. 16.

Auf Grund des § 137 Abs. 1 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30.

Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz mit Zustimmung des Provinzialrats, was folgt:

§ 1. Für die Beförderung von Dampf- und Motorpflügen auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betr. Chausseestrecke zuständigen Landrats (in Städten der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

§ 2. Der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind, sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

§ 3. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß von der Beförderung eines Dampf- oder Motorpfluges mindestens 24 Stunden vor ihrer Ausführung dem zuständigen Wegeunterbeamten (Chausseeaufseher) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

Der Führer des Dampf- oder Motorpfluges ist für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige ebenfalls verantwortlich.

§ 4. Für das Befahren von Uebertwegen über Eisenbahnen in Schienenhöhe durch Dampf- und Motorpflüge gelten folgende Vorschriften:

1. Für jede Beförderung besteht die **Anzeigepflicht** an die Eisenbahnverwaltung.

2. Die Anzeige ist rechtzeitig, wenigstens aber 24 Stunden vorher bei dem zuständigen Bahnmelder zu erstatten. Ist der Sitz der Bahnmelder nicht bekannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittlung der nächstgelegenen Eisenbahnstation geschehen.

3. In der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigerflüchtigen anzugeben, zu welcher Zeit, wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Ueberweg von einem Fahrzeuge der angegebenen Art befahren werden soll.

4. Von dem Transportfahrer ist auf den Ueberwegen durch hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorkehrung zu treffen, daß eine Beschädigung der Eisenbahnanlagen verhindert wird.

§ 5. Die Breite der Fahrzeuge darf 3 m nicht überschreiten. An jeder Lokomotive und jedem Motorfahrzeug muß das Gewicht angegeben sein.

Diagonal gestreifte Radreifen der Fahrzeuge sind nur zulässig, wenn die aufgerichteten Balken höchstens 20 mm stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 cm den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 6. Zwei hintereinander fahrende Lokomotiven oder Motorfahrzeuge dürfen nicht Spur halten.

An die Lokomotiven oder Motorfahrzeuge dürfen nur solche Fahrzeuge oder Geräte angehängt werden, welche unmittelbar zum Betriebe des Dampf- oder Motorpfluges gehören.

Das Anhängen von mehr als zwei Fahrzeugen oder Geräten ist verboten. Ausnahmeweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Anhängen von 3 Fahrzeugen oder Geräten erteilt werden.

§ 7. Die Fahrgeschwindigkeit eines Dampf- oder Motorpflugtransportes darf ein Kilometer in 10 Minuten nicht übersteigen.

Der Transport muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Zügen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß er angehalten werden. Ebenso wenn die Bedienungsmannschaft bemerkt oder durch Zurufe oder Zeichen darauf aufmerksam gemacht wird, daß durch den Transport die Gefahr des Scheiterns von Tieren herbeigeführt wird.

§ 8. Zur Bedienung eines Transportes müssen bei einer Lokomotive oder einem Motorfahrzeug vier, bei zweien solcher Fahrzeuge fünf Personen vorhanden sein, von denen je eine dem Fahrzeug vorausgehen und nötigenfalls den mit

Pferden den Transport Passierenden Beistand leisten muß.

§ 9. Während der Beförderung eines Dampfpluges ist die Benutzung der Lokomotivpfeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angeichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

Die Achsen der Lokomotiv müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 10. Der Verkehr mit Dampf- und Motorpflügen ist in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmeweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle und unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Fahrzeuge wie die angehörigen Anhänger mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an dem Fahrzeug vorn und am letzten Anhänger des Zuges hinten angebracht werden.

§ 11. Der Betrieb von Dampf- und Motorpflügen in unmittelbarer Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen ist innerhalb einer Entfernung von 25 m nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilfestellung bei dem Passieren mit Pferden oder Vieh;

2. auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder eines Passanten, welcher Pferde fährt, fährt oder reitet, oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpeife zu vermeiden.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mk. bestraft.

§ 13. Durch die Erteilung der Erlaubnis zur Beförderung eines Dampf- oder Motorpfluges wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Transport dem Chausseeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird, und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadenersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

§ 14. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die

Polizeiverordnung vom 20. 10. 1908, betr. die Beförderung und den Betrieb von Dampfplügen aufgehoben.

Breslau, den 5. August 1916.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

§ 19. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Straßenlokomotiven und Zugmaschinen auf Chausseen und ihre Benutzung zum Antrieb von Arbeitsmaschinen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom 5. 8. 16.

Auf Grund des § 137 Abs. 1 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz mit Zustimmung des Provinzialrats was folgt:

§ 1. Für den Verkehr mit Straßenlokomotiven und solchen Zugmaschinen ohne Güteraberaum, deren Betriebesfertiges Eigengewicht 9 Tonnen übersteigt, auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chaussee zuständigen Landrats (in Städten der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

§ 2. Der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach der Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßnahmen erforderlich sind, sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

§ 3. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens 24 Stunden vor dem Verkehr eines Fahrzeuges dem zuständigen Wegunterbeamten (Chausseeaufseher) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

Der Führer des Fahrzeuges ist für die rechtzeitige Erstattung der Anzeige ebenfalls verantwortlich.

§ 4. Für das Befahren von Ueberwegen über Eisenbahnen in Schienenhöhe gelten folgende Vorschriften:

a) Für jede Beförderung besteht die Anzeigepflicht an die Eisenbahnverwaltung.

b) Die Anzeige ist rechtzeitig, wenigstens aber 24 Stunden vorher bei dem zuständigen Bahnmeldestellen zu erstatten. Ist der Sitz der Bahnmeldestelle nicht bekannt, so kann die Anzeige auch durch Vermittelung der nächstgelegenen Eisenbahnstation geschehen.

c) In der Anzeige ist unter Mitteilung der Adresse des Anzeigepflichtigen anzugeben, zu welcher Zeit, wie oft und in welchen Zwischenräumen der genau zu bezeichnende Ueberweg von einem Fahrzeug der angegebenen Art befahren werden soll.

d) Von dem Transportführer ist auf den Ueberwegen durch Hölzerne oder eiserne Unterlagen Vorkehrung zu treffen, daß eine Beschädigung

der Eisenbahnanlagen verhindert wird.

§ 5. Die Straßenlokomotiven und Zugmaschinen müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuer- und Explosionsgefahr sowie jede vermeidbare Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist.

Die Breite der Fahrzeuge darf 3 m nicht überschreiten. — Der Druck auf 1 cm Felgenbreite darf 150 kg nicht überschreiten.

Diagonal geriefelte Radreifen sind nur zulässig, wenn die aufgenieteten Latten höchstens 20 mm stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 cm den als bündig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 6. Zur Bedienung müssen bei jedem Fahrzeug mindestens 2 Personen vorhanden sein.

§ 7. Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustande befindet. Er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen.

§ 8. Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeuges verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist und darf sich nicht von ihm entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft.

Das Öffnen etwa vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 9. Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden und daß der Führer in der Lage bleibt, unter allen Umständen seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten. Die Fahrgeschwindigkeit darf 6 km in der Stunde nicht überschreiten.

§ 10. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrzeug steht, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren, sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen. Die auf dem Fahrzeug mitfahrende zweite Person muß nötigenfalls entgegenkommenden Reitern oder Pferdeführerwerken Bestand leisten.

§ 11. Das Fahrzeug muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen, als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß es angehalten werden.

Zwei hintereinander fahrende Fahrzeuge dürfen nicht Spur halten.

§ 12. Bei Fahrzeugen mit Dampftrieb ist während der Fahrt die Benutzung der Dampfpeile verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt

werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Angeichts von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden.

Die Achslasten der Fahrzeuge müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 13. Der Verkehr der Fahrzeuge ist in der Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Fahrzeuge wie die zugehörigen Anhänger mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an dem Fahrzeuge vorn und am letzten Anhänger des Zuges hinten angebracht werden.

§ 14. Die Fahrzeuge dürfen höchstens 2 Anhänger schleppen. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Mitfahren von 3 Anhängern erteilt werden.

§ 15. Die Benutzung der Fahrzeuge zum Antrieb von Arbeitsmaschinen außerhalb geschlossener Gehöfte in unmittelbarer Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen ist, sofern die Entfernung weniger als 25 m beträgt, nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

a) auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen, zur Hilfestellung beim Vorbeikommen mit Pferden oder Vieh,

b) auf Hufeisen oder Zeichen dieses Mannes oder einer vorbeikommenden Person, welche Pferde fährt, fährt oder reitet oder Vieh treibt, ist der Verkehr anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfhefe zu vermeiden.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden sofern nicht nach allgemeinem Landesgesetze eine höhere Strafe verwickelt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mk. bestraft.

§ 17. Durch die Erteilung der Erlaubnis wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Verkehr dem Chausseeunterhaltungspflichtigen oder einem anderen verursacht wird und das Recht des Unterhaltungspflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadenersatzansprüche die Bestimmung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht berührt.

§ 18. Die Polizeiverordnung tritt am 1. 10. 1916 in Kraft. Gleichzeitig werden die Polizeiverordnung vom 31. 1. 1887 und die Nachtragspolizeiverordnung vom 19. 2. 1902 betr. den

Verkehr von mit Dampf bewegten Fahrzeugen, soweit sie bisher noch in Kraft waren, aufgehoben.

Breslau, den 5. August 1916.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

820. Die Ziehung der zweiten Reihe der Wertlotterie zu Gunsten des Preussischen Heimatmuseums ist auf den 11. April 1917 verlegt worden. Mit dem Vertriebe der Lose darf nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden.

Oppeln, den 18. August 1916.

Der Regierungspräsident.

821. Die Ziehung der zweiten Reihe der dritten Geldlotterie des Vereins „Naturschutzpark“ in Stuttgart ist mit ministerieller Genehmigung auf den 9. und 10. März 1917 festgesetzt. Mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Januar 1917 begonnen werden (vergl. Amtsblatt 1914 S. 89).

Oppeln, den 18. August 1916.

Der Regierungspräsident.

822. Das Königlich Preussische Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlass vom 18. März d. Js. — II o 317, F. M. I. 1545 — dem Verein für die Wiederherstellung der St. Vorenkirche in Nürnberg (E. B.) die Erlaubnis erteilt, die Lose der von der Königlich Bayerischen Regierung für die Jahre 1916 und 1917 mit einem Spielkapital von je 375 000 Mk. und einem Reinertrage von je 125 000 Mk. genehmigten 9. und 10. Reihe der Geldlotterie zur Wiederherstellung der St. Vorenkirche im ganzen Preussischen Staatsgebiete zu vertreiben.

Der Ziehungstermin für die 9. Reihe der Lotterie ist auf den 22. und 23. November 1916 festgesetzt worden. Es werden 125 000 Lose zu je 3 Mk. einschließlich der Reichstempelabgabe ausgegeben und 4856 Geldgewinne im Gesamtbetrage von 125 000 Mk. ausgespielt. Der Ziehungstermin für die 10. Reihe wird f. Zt. bekannt gegeben werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich dafür Sorge zu tragen, daß der Losevertrieb nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 18. August 1916.

Der Regierungspräsident.

823. Gemäß § 21 Abs. 3 des Kriegesleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Kriegesleistungen (Natural- & Quariter- & Verpflegung, Fourage und Boispann) für die Monate August 1914 bis Mai 1916 einschließlich gegen Rückgabe der mit Quittung versehenen Anerkennnisse bei

den zuständigen Kreiskassen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Leistung folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 19. August 1916.

Der Regierungspräsident.

824. Der U-Boot- und Marinefliegerhilfe zur Unterstützung der Kriegsinvaliden der Kaiserl. Marine — Geschäftsstelle Berlin N.W. 6, Schiff

bauerdamm 19 — ist durch Verfügung des Staatskommissars für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen vom 20. Juli d. Js. — Nr. 1005 I. 26/16 — die Erlaubnis zum Vertriebe von Wohlfahrtskarten und Kunstblättern zu Gunsten der Kriegsinvaliden der Kaiserlichen Marine bis zum 31. Dezember d. Js. erteilt worden. Mit dem Vertriebe im Reg.-Bezirk Oppeln ist Frau Ottlie Benke aus Breslau, die sich durch ein entsprechendes Führungszeugnis ausweisen wird, beauftragt.

Oppeln, den 22. August 1916.

Der Regierungspräsident.

825. Das stellvertretende Generalkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Postkarten angeordnet:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung der Karte | Name und Wohnort des Verlegers bzw. Herstellers. |
|----------|--|--|
| 373 | Auf falscher Jahre | Otto Dammner u. Co., Berlin, Annenstr. 1. |
| 374 | Uns ist's noch immer gut gegangen | " |
| 375 | Die süße Karte | " |
| 376 | Milch-Karte | " |
| 377 | Es war einmal | " |
| 378 | Das ertrage wenn's gefällt | " |
| 379 | Herrchens Fleischkarte | " |
| 380 | Freiheit siegt | " |
| 381 | Wir essen nur noch Marmelade | " |
| 382 | Zeppelin-Hafen Staaken bei Spandau | unbekannt. |
| 383 | Zeppelin kommt | Arthur Rehn u. Co. G. m. b. H. Berlin. |
| 384 | Er zählt die Häupter seiner Lieben. Und sieh', schon fehlt ein teures Haupt | " |
| 385 | Zoologischer Garten | " |
| 386 | Ihr Bande sollt mich nicht wieder stören | " |
| 387 | Wenn sie diese Pillen verschluckt hat, wird sie wohl das Maul nicht so bald wieder aufreißen | " |
| 388 | Europäisches Dressurinstitut. Begr. 1914 | " |
| 389 | Unser Kreuzer Emden. | " |
| 965 | Bedürfniskarte für Fleisch, Brot, Butter usw. | A. Sala, Berlin. |
| 966 | Die Weltfriedenspostkarte | Gebr. Harz, Altona. |
| 967 | Die Weltwahrheitspostkarte | " |
| 968 | Die neue Butterkarte. | W. Nötting, Hamburg. |
| 969 | Die neue Bedürfniskarte für Fleisch, Brot, Butter usw. | " |

Oppeln, den 19. August 1916.

Der Regierungspräsident.

826. Nachdem der Herr Finanzminister durch Erlass vom 19. Juli d. Js. — J. Nr. II. 7111 1. Ang. — die infolge Verlegung des bisherigen Inhabers seit dem 1. Januar d. Js. erledigte Rentmeisterstelle bei der Königl. Kreiskasse zu Groß Strehlitz vom 1. September d. Js. ab dem Regierungsekretär Gladel in Oppeln verliehen hat, wird mit diesem Tage der Geschäftsbetrieb der genannten Kasse in Groß Strehlitz wieder eröffnet. Der Königl. Rentmeister

Maleika in Larnowitz, der die Kreiskassengeschäfte neben denjenigen der Kreiskasse Larnowitz seit dem 7. April d. Js. mit wahrgenommen hat, ist vom gleichen Zeitpunkte ab von den Geschäften für Groß Strehlitz entbunden worden.

Oppeln, den 18. August 1916.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen
und Forsten A.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

827. Durch U. R. D. vom 5. August 1916 zum stellvertretenden General VI. Armee-Korps ernannt, habe ich heute die Dienstgeschäfte übernommen.

Breslau, den 11. August 1916.
von Heinemann,
Generalleutnant

und stellvertretender Kommandierender General.
828. Anordnung. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Der Handel mit Gewehrteilen zu Militärgewehren durch Zwischenhändler ist verboten.

§ 2. Zumbekleidungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
Sind mildere Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 3. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General.

815. Ansfündigung
von ausgelosten $3\frac{1}{2}$ und 4% Schlesiſchen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum **2. Januar 1917** einzulösenden $3\frac{1}{2}$ und 4% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a) zu $3\frac{1}{2}\%$:

Lit. F. zu 3000 M. 7 Stück Nr. 281, 458, 496, 971, 1220, 1436, 1443.

Lit. G. zu 1500 M. 2 Stück Nr. 97, 216.

Lit. H. zu 300 M. 8 Stück Nr. 27, 234, 727, 739, 835, 871, 1017, 1114.

Lit. J. zu 75 M. 5 Stück Nr. 93, 235, 237, 390, 397.

Lit. K. zu 30 M. 2 Stück Nr. 51, 99.

b) zu 4% :

Lit. GG. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 44.

Lit. HH. zu 300 M. 1 Stück Nr. 103.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **2. Januar 1917** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den zugehörigen Zinsſcheinen und zwar Reihe 4 Nr. 3 bis 16 zu Lit. F bis K

und Reihe 1 Nr. 10 bis 16 zu Lit. GG und HH und den Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom **2. Januar 1917** ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der Königlichen Rentenbankklasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Befügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzufenden, worauf die Ueberſendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Januar 1917** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingeleisteten Zinsſcheine wird bei der Abzahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 14. August 1916.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

829. Tierärztliche Hochschule Berlin, Lützenstr. 56. Das Wintersemester 1916/17 beginnt am 23. Oktober. Die Zymmatifikationen dauern vom 9. bis 31. Oktober. Aufnahmebedingungen und Vorlesungsverzeichnis werden auf Wunsch vom Sekretariat der Hochschule abgegeben.

Der Rektor. Schük.

830. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover. Das Winter-Semester 1916/17 beginnt am 16. Oktober 1916.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter kostenfreier Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses

Der Rektor, Dr. Fried.

831. Personalsnachrichten

der Königlichen Regierung zu Oppeln
Berlischen:

die Königl. Krone zum Roten Adler-Orden
vierter Klasse:

dem Fürstlich Pleßischen Bergwerksdirektor
P i e s s l o r u s in Rattowitz und dem katholischen
Pfarrer T h i e l m a n n in Pleß;

den Roten Adler-Orden vierter Klasse mit der
Königl. Krone:

dem evangellischen Pfarrer B o s s in Rattowitz;

den Roten Adler-Orden vierter Klasse:

dem Fürstl. Pleßischen Landwirtschafts-
direktor Dr. G o h e i n in Kempen und dem Bürger-
meister S a a l m a n n in Pleß;

den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse:
dem Fürstl. Pleßischen Generaldirektor Dr.
K a s s e in Pleß;

den Königl. Kronen-Orden vierter Klasse:
dem Fürstl. Pleßischen Generalsekretär Vereuter
in Pleß, dem Kantor und Hauptlehrer B l o d
in Pleß, dem Eisenbahnstationsvorsteher S a n t k e
in Pleß;

das Verdienstkreuz in Gold:

dem Fürstl. Pleßischen Architekten N e u h a u s in
Pleß, dem Stadtschreiber L u p p a in Pleß, dem
Stadthauptkassenrendanten W e h o w s k i in Pleß,
dem Oberbahnhilfsassistenten a. D. R ö h l e r in
Myslowitz;

das Verdienstkreuz in Silber:

den Eisenbahnlokomotivführern a. D. F r i z in
Myslowitz, J a n u s c h e k in Gleiwitz, U r b a n e l
in Meisse;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:

dem Küster an der evangelischen Kirche K n e b e l
in Pleß, dem Barbier und Fleischbeschauer
D o h r m a n n in Pleß;

die Rote Adler-Medaille:

dem Fürstl. Pleßischen Monteur Müller, dem
Fürstl. Pleßischen Hofmeister Postelok, dem
Fürstl. Pleßischen Handmeister K o z i k, sämtlich
in Pleß;

das Eisene Kreuz am weiß-schwarzen Bande:
dem Landrat R u p e r t i in Pleß;

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber:

dem Eisenbahnwagenmeister a. D. K a s s i a in
Katibor, dem Eisenbahnrangierführer a. D. D e g e n -
h a r d t in Nikolai, Kreis Pleß, dem Eisenbahn-
weichensteller a. D. G r o d o k i l i in Oppeln,
den Bahnwärtern a. D. C z y s z in Pleß und
K a s p e r e l in Ködnal, Neudorf, Kr. Oppeln,
dem bisherigen Eisenbahnmaschinenputzer W a d a s
in Kopczyowitz, Kr. Pleß, dem Oberpostschaffner
a. D. B e r g in Oppeln, dem Eisenbahnhilfs-
leistungsaufseher a. D. S k o w r o n e k in Meisse.

Ernannt zu Ehrenrittern des Johanniterordens:
Rittergutsbesitzer, Hauptmann a. D. v. S c h e l i c h a
in Staritz, Kreis Grottkau.

Provinzialhochschulrat Breslau.

Ernannt: am 1. Juli 1916 der wissen-
schaftliche Hilfslehrer Dr. Karl R o t h e r am
Gymnasium in Beuthen zum Oberlehrer an dem
Gymnasium in Gleiwitz.

Bezieht: Oberlehrer Alfred B o d vom
Königl. katholischen Gymnasium in Glogau zum

1. Oktober 1916 an das Königl. Gymnasium in
Beuthen OS.

SSZ. Beziehen:**die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse:**

dem Tischler Max Adler, in Ziegenhals, Land-
kreis Meisse, dem Mühlenarbeiter Max Birke in
Leobschütz, dem Tischler Reinhold B l a c h in
Michalkowitz, Landkreis Rattowitz, dem Steiger-
stellvertreter Boleslaus D z i a d e l in Nicolai,
Kreis Pleß, dem Schlosser Karl G r o m o t k a, in
Katibor, dem Eisenverwiegler Richard G r u n w a l d
in Rattowitz, dem Glendörfer Anton K a i z i l in
Eichenau, Landkreis Rattowitz, dem Schlosser
Paul K i n i g e r in Scharley, Landkr. Beuthen,
dem Maschinisten Emanuel K o m o l e z in Za-
wodzie, bei Rattowitz, dem Bademeister Ignaz
K o w a l in Bielschowitz, Kreis Hindenburg, dem
Hilfsmonteur Birzeng K r u m p h o l z in Myslo-
witz, Landkr. Rattowitz, dem Häuer Josef L e s c h i l
in Bogutschütz, Landkr. Rattowitz, dem Bergbauer
August L u b i n g in Blynów, Landkr. Rattowitz,
dem Maschinisten Franz M i t s c h e in Leobschütz,
dem Töpfer Karl M a s c h k e in Zawodzie bei
Rattowitz, dem Maurer Richard M i e t r o j in
Karbowa, Landkreis Rattowitz, dem Häuer Paul
K o w a l in Eichenau, Landkr. Rattowitz, dem
Malergehilfen Johann P a s s d z i e r n y in Myslowitz,
dem Tischler Wilhelm S a u r t z in Rattowitz, dem
Laboranten Josef S c h e j a in Scharley, Landkr.
Beuthen, dem Schürer Julius S c h i l o w s k i in
Jalenze, Landkreis Rattowitz, dem Schuhmacher
Karl S c h m i d t in Ziegenhals, Landkreis Meisse,
dem Weber Franz S c h u b e r t in Leobschütz, dem
Kaufmann August S c z e k a l l a in Reckl, Kreis
Tosch-Gleiwitz, dem Häuer Stephan W o s n i o t
in Scharley, Landkr. Beuthen, dem leitenden Arzt
des Fürstlichen Krankenhauses in Neudorf OS.
Dr. Max B e r g;

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens:
dem Fußgängermeister-Wachmeister Karl K l i p s c h I
in Birtenhals, Kr. Rattowitz;

Ernannt: der Steuersekretär S e l o r s k i in
Tarnowitz zum Rentmeister der Kgl. Kreiskasse
in Oppeln, der Regierungsekretär S l a d e k in
Oppeln zum Rentmeister der Kgl. Kreiskasse
Gr. Streblitz, der Militärärzter R ö t h e r in
Beuthen OS. zum Steuer-Kanzleibäuer daselbst.

Bezieht: Kreishauptinspektor F a h n e l in
Danzig in den Schulaufsichtsbezirk Kreis-Kerschau.

Chef der Oberstrombauverwaltung.

Beziehen: dem Regierungsbaumeister
K s m u s s e n in Oppeln vom 1. 8. 16 ab eine
etatmäßige Stelle als Regierungsbaumeister in
der Allgemeinen Bauverwaltung.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrückungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren
Raum: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.

Druck von F. Weisshäuser in Oppeln.

Sonderausgabe

zu Stück 35 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 30. August 1916.

Inhaltsverzeichnis: Ausf.-Anw. zur V. H. V. über Eier, S. 425; Fleischaufsichtliche Anordnung gegen die Tollwut, S. 426.

833. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (R. G.-Bl. S. 927).

I. Verteilungsstellen.

Für den Preussischen Staat wird eine Landesverteilungsstelle für Eier (Landeseierstelle) errichtet. Die Landeseierstelle ist eine Behörde und hat ihren Sitz in Berlin.

Die Landeseierstelle hat für die Verteilung der Eier im Staatsgebiet zu sorgen, den Verbrauch an Eiern zu überwachen und die Ueberschussmengen nach Weisung der Reichsverteilungsstelle abzuliefern.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Landeseierstelle werden von dem Minister des Innern im Benehmen mit den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe ernannt.

Die Aufsicht über die Landeseierstelle führt der Minister des Innern. Der Erlaß einer Geschäftsanweisung für die Landeseierstelle bleibt vorbehalten.

Für jede Provinz, sowie für die Hohenzollernschen Lande ist wenigstens eine Unterverteilungsstelle (Provinzial- oder Bezirks-eierstelle) einzurichten. Die Stadt Berlin ist der Provinzial-eierstelle (einer Bezirks-eierstelle) der Provinz Brandenburg anzuschließen.

Der Oberpräsident (für die Hohenzollernschen Lande der Regierungspräsident in Sigmaringen) erläßt die Anordnungen wegen Einrichtung der Unterverteilungsstellen und führen die Aufsicht über dieselben. Die Oberpräsidenten können die Einrichtung der Unterverteilungsstellen und die Führung der Aufsicht über sie den Regierungspräsidenten für ihren Bezirk übertragen. Anzeig über die erfolgte Einrichtung der Unterverteilungsstellen ist unter Benehmen der Leiter dem Minister des Innern und der Landeseierstelle bis zum 15. September d. Js. zu erstatten.

Die Landeseierstelle ist befugt, mit den staatlichen und kommunalen Behörden in unmittelbarem Verkehr zu treten. Die Unterverteilungsstellen haben den Anforderungen der Landeseierstelle, die Kommunalverbände den Anforderungen der Landeseierstelle und der Unterverteilungsstellen Folge zu leisten.

II. Zuständigkeit der Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident. Untere

Verwaltungsbehörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann). Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Wer als Gemeinde, als Vorstand der Gemeinde und des Kommunalverbandes anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch ihren Vorstand.

Zuständige Behörde ist in Stadtkreisen der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister), in Landkreisen der Landrat (Oberamtmann).

III. Einzelbestimmungen.

Zu §§ 5 und 7. Die Erlaubnis für den gewerbmäßigen Erwerb von Eiern zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung oder die gewerbmäßige Vermittlung eines solchen Erwerbes ist unabhängig von einer nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) etwa erforderlichen Erlaubnis. Der Erlaubnis bedürfen daher auch solche Personen, denen die Erlaubnis zum Handel mit Lebensmitteln und Futtermitteln nach jener Verordnung erteilt ist. Auch Kleinhändler, die Eier zur Weiterveräußerung an Verbraucher erwerben, müssen hierzu im Besitz der Erlaubnis sein.

Zuständig für die Erstellung oder Verjagung der Erlaubnis ist die Unterverteilungsstelle, in deren Bezirk der Erwerb der Eier oder die Vermittlung des Erwerbes beabsichtigt ist, bezw. die von ihr bestimmte Stelle (Magistrat, Bürgermeister, Landrat). Der Widerruf der Erlaubnis erfolgt durch die Stelle, die die Erlaubnis erteilt hat.

Gegen die Verjagung oder den Widerruf findet Beschwerde an die Behörde statt, die der Unterverteilungsstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zunächst übergeordnet ist (Oberpräsident, Regierungspräsident). Diese Behörde entscheidet endgültig.

Die Herausgabe eines einheitlichen Modells für die Ausweis-karte ist nicht beabsichtigt. Jedoch haben die Stellen, von denen die Ausweis-karten und

Nebenanweisarten erteilt werden, den Postgebühren, Eisenbahn- und Postbehörden ihres Bezirks Muster der Karten zur Erleichterung der Ueberwachung mitzutellen.

Zu §§ 6 und 7. Als Handel- und Gewerbetreibende im Sinne des § 6 gelten auch die Hersteller von Bad-, Konditor- und Feigwaren, sowie Wirte.

Gegen die Verfassung oder den Widerruf der Erlaubnis findet die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (für Berlin den Oberpräsidenten) statt, welcher endgültig entscheidet.

Zu § 9. Sämtliche Stadt- und Landkreise haben alsbald den Verkehr und Verbrauch von Eiern in ihrem Bezirk so zu regeln, daß eine bestimmte Höchstverbrauchsmenge von dem einzelnen Verbraucher (mit Ausnahme der Selbstverfórger) nicht überschritten werden kann. Bis auf weiteres darf in keinem Stadt- und Landkreis der Verbrauchsregelung eine Höchstmenge von mehr als 2 Eiern für den Kopf und die Woche zugrunde gelegt werden.

Um die Einhaltung der Höchstverbrauchsmenge zu sichern, haben alle Stadt- und Landkreise bis spätestens zum 1. Oktober die Eierkarte und zwar entweder in Gestalt einer besonderen Karte oder des Teilabschnitts einer anderen Lebensmittelliste einzuführen. Die einfache Abstempelung oder ähnliche Entwertung einer andern Karte, etwa der Proskarte (ohne Abtrennung eines Abschnitts) bei sich als unzulängliche Verteilungsmäßnahme erweisen, da bei diesem Verfahren keine Gewähr dafür gegeben ist, daß die dem Kleinhändler zur Abgabe an die Verbraucher zugewiesenen Eiermengen auch tatsächlich gleichmäßig in deren Hände gelangen. Die Zuweisung der Eier an die Händler muß sich auf der Karte oder dem Kartenabschnitt aufbauen, den der Verbraucher dem Händler beim Bezug von Eiern zu verabsolgen hat. Der Gesamtnennwert der vom Händler in bestimmter Frist vereinnahmten Abschnitte bildet die Grundlage für die Verdächtigung des Händlers bei der Ausdeutung der verfügbaren Eiervorräte durch die kommunalen Eieranweisungsstellen.

Die Eierkarte ist mit Rücksicht auf die wechselnde Höhe der verfügbaren Vorräte am zweckmäßigsten so zu gestalten, daß ein bestimmter Nennwert auf ihr nicht angegeben, sondern die auf die einzelne Karte zu entnehmende Eiermenge nach den verfügbaren Vorräten jeweils festgesetzt und bekanntgegeben wird.

Die Stadt- und Landkreise haben ferner durch Einführung der Kundenlisten, Festsetzung von Abgabebestizen oder auf andere Weise die Abgabe von Eiern so zu regeln, daß den Verbrauchern der zulässige Bezug möglichst gleichmäßig gesichert und erleichtert wird. Auch ist Vorkehrung zu treffen, daß bei der für die nächsten Monate zu erwartenden größeren Eierknappheit die Insassen von Krankenhäusern und Lazarettten, sowie auch in Privatpflege befindliche Kranke vorzugsweise berücksichtigt werden.

Die Verbrauchsregelung muß sich auch auf die Verabfolgung von Eiern an den Verbraucher in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Vereinen und Erfrischungsräumen, Fremdenheimen, Konditoreien und ähnlichen Betrieben, sowie auch auf den Bezug von Eiern unmittelbar vom Geflügelhalter erstrecken.

Den Stadt- und Landkreisen im Sinne der Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs und des Verbrauchs von Eiern stehen die Gemeinden gleich, soweit ihnen die Regelung für ihren Bezirk übertragen wird.

Zu §§ 10 und 11. Die Versandvorschriften in den §§ 10 und 11 sollen der Sicherung der Verbrauchsregelung und eines beherrschenden Einflusses der Landes Eierstelle und der Unterverteilungsstellen auf den gesamten Eiermarkt (insbesondere auf die Preisgestaltung) durch Vermittlung der von ihnen zugelassenen Aufkäufer dienen. Die Behörden haben bei der Erteilung der nach den §§ 10 und 11 erforderlichen Bescheinigungen mit größter Vorsicht zu verfahren, damit Umgehungen der Versandvorschriften unbedingt verhindert werden.

Zu § 14 Abs. 2. Die Landes Eierstelle, die Unterverteilungsstellen und mit Zustimmung der Unterverteilungsstellen auch die Stadt- und Landkreise können bestimmen, daß

1. die Geflügelhalter die Eier, die sie zum Verkauf bringen, nur an bestimmte Sammelstellen (Kreis-, Ortsamstellstellen), Genossenschaft oder Händler oder nur an bestimmten Orten absetzen dürfen;
2. nur bestimmte Personen zum Aufkauf der Eier bei den Geflügelhaltern befugt sind.

IV. Schlußbestimmung.

Diese Ausführungsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

284. Viehsuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehsuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Dörfer:

Kreis Ost-Preußen: Wolka, Pöplom, Scherow, Zinten, Ponzej Rädt., Roppenfeld, Koppinitz, Klein Willowitz, Sachartowitz, Lubie, Ober Lubie, Nieder Lubie, Fandlas, Fiom, Lubel, Groß Batschin, Klein Batschin, Jaschlow, Ramlentz, Bilschin, Peidreschau, Sawada, Rarchowitz, Bontowitz, Gr. Jaoschau, Bersno, Ober Bersno, Nieder Bersno, Latzschau, Schra-

mit, Preischleie, Plemenitz, Schwientoschowitz, Reitz, Elguth v. Gr., Laband, Pischowka, Schalscha, Schalanau, Nepaschütz, Bernik, Alt Glewitz, Petersdorf v. W.

Stadtkreis Glewitz: Stadteil Petersdorf.

Kreis Tarnowitz: Kopanina, Medbar, Kapuskol, Friedrichshof, Georgendorf, Laxischhof, Gr. Wilkowitz, Alt Repten, Broslawitz, Pralowitz, Kempczowitz, Meraba, Runary, Olinitz, Friedrichswille, Stollargowitz, Weschowa, Col. Waldhof, Pilgenzdorf, Mikulschütz.

Kreis Beuthen: Rokittnitz.

Kreis Hindenburg: Mathesdorf, Ruzniza, bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichnachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung

und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehakt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirk festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe, sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Handsperrre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschleßen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufsesser, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 21. November 1916.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 28. August 1916.

Der Regierungspräsident.

Wer Brotgetreide verfüttert, verunzüchtet sich am Vaterlande und macht sich strafbar.
